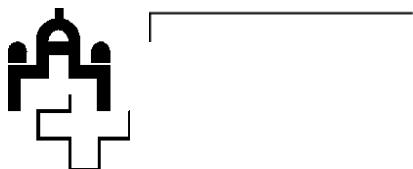


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



17.307 s Kt. Iv. GE. Unaufgeforderte Rückerstattung der zu Unrecht vom Bakom erhobenen MWST nach dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 3. September 2018

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 3. September 2018 die vom Kanton Genf am 11. April 2017 eingereichte kantonale Initiative vorberaten.

Mit der Initiative wird verlangt, dass allen Mehrwertsteuerpflichtigen die zu Unrecht erhobene Mehrwertsteuer auf den Radio- und Fernsehgebühren unaufgefordert zurückerstattet wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der kantonalen Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Janiak

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Claude Janiak

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Genf folgende Standesinitiative ein:

Der Grossrat des Kantons Genf fordert die Bundesversammlung auf, in Übereinstimmung mit dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes und gemäss dem in der Bundesverfassung verankerten fundamentalen Grundsatz der Gewaltentrennung zu beschliessen, dass allen Mehrwertsteuerpflichtigen die zu Unrecht erhobene MWST unaufgefordert zurückerstattet wird.

1.2 Begründung

Diese Rückzahlung wird gefordert in Anbetracht dessen:

- dass alle Schweizer Haushalte und Unternehmen, die einen Fernseher oder ein Radio besitzen, eine Fernseh- und Radioempfangsgebühr entrichten müssen;
- dass das Bakom von 2005 bis 2015 zu Unrecht eine Mehrwertsteuer auf seinen Rechnungsbeträgen erhab;
- dass das Bundesverwaltungsgericht die Klage des Bakom mit der Begründung abgewiesen hat, diese Mehrwertsteuererhebung stelle eine ungerechtfertigte Bereicherung dar, und dass dieser Entscheid das Bakom verpflichtet, den Beschwerdeführerenden die Mehrwertsteuer zurückzuzahlen;
- dass diese Rückerstattung auf alle Mehrwertsteuerpflichtigen ausgeweitet werden sollte, da alle von dieser ungerechtfertigten Bereicherung betroffen sind;
- dass angesichts der Komplexität der Aufgabe und der Höhe des Betrages die Bundesbehörden versucht sein könnten, alles daranzusetzen, diese Rückzahlung zu verhindern, was für eine Behörde inakzeptabel ist.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission weist darauf hin, dass die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichtes von 2017, wonach den Beschwerdeführenden die Mehrwertsteuer, die sie auf der Radio- und Fernsehempfangsgebühr seit 2005 bezahlt haben, zurückerstattet werden muss, nach wie vor beim Bundesgericht hängig sind. Vor diesem Hintergrund ist es ihr ein Anliegen, dem Bundesrat und der Verwaltung den grösstmöglichen Handlungsspielraum zu lassen, um auf das Urteil des Bundesgerichtes reagieren zu können. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die offen formulierte Motion [15.3416](#), die sie dem Ständerat zur Annahme beantragt. Hingegen ist sie der Ansicht, dass kein paralleles Gesetzgebungsverfahren durch das Parlament in Angriff genommen werden soll, und beantragt einstimmig, der vorliegenden kantonalen Initiative keine Folge zu geben.